

Preisliste für die stationäre Pflege und Kurzzeitpflege im Alexander-Stift in Berglen

Der Tagessatz wird unterteilt in Pflegekosten, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage (Gültig ab 01.05.2019)

EZ = Einzelzimmer; DZ = Doppelzimmer

Pflegegrad	EZ / DZ	Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungsumlage*	Tagessatz	Heimentgelt pro Monat (Tagessatz x Ø 30,42 Tage)	Leistungsbeitrag der Pflegekassen	verbleibender Eigenanteil pro Monat durchschnittlich
2	EZ	71,65 €	17,12 €	14,00 €	16,08 €	1,18 €	120,03 €	3.651,38 €	770,00 €	2.881,38 €
	DZ				13,08 €		117,03 €	3.560,12 €		2.790,12 €
3	EZ	87,82 €	17,12 €	14,00 €	16,08 €	1,18 €	136,20 €	4.143,38 €	1.262,00 €	2.881,38 €
	DZ				13,08 €		133,20 €	4.052,12 €		2.790,12 €
4	EZ	104,69 €	17,12 €	14,00 €	16,08 €	1,18 €	153,07 €	4.656,38 €	1.775,00 €	2.881,38 €
	DZ				13,08 €		150,07 €	4.565,12 €		2.790,12 €
5	EZ	112,25 €	17,12 €	14,00 €	16,08 €	1,18 €	160,63 €	4.886,38 €	2.005,00 €	2.881,38 €
	DZ				13,08 €		157,63 €	4.795,12 €		2.790,12 €

* Die gesetzliche Ausbildungsumlage wird in voller Höhe an den Kommunalverband Jugend und soziales Baden-Württemberg abgeführt. Mit der Ausbildungsumlage werden die Altenhilfeeinrichtungen gefördert, welche Auszubildende der Pflegeberufe beschäftigen.

Bei vollstationärer Pflege: Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 bis 5 ist mit den Kostenträgern ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil in Höhe von derzeit **1.409,66 € pro Monat, bzw. 46,34 € pro Tag** vereinbart. **Der in Rechnung gestellte monatliche Eigenanteil nach Abzug des Leistungsbetrages der Pflegekassen kann aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig (im Cent-Bereich) vom einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für 30,42 Tage abweichen.**

Kurzzeit- / Verhinderungspflege:** Bei Personen mit Pflegegrad 2-5, übernimmt die Pflegeversicherung auf Antrag die „Pflegekosten“ & „Ausbildungsumlage“ bis max. 1.612 €/Jahr und für max. 56 Tage/Jahr. **Kosten für „Unterkunft“, „Verpflegung“, „Investitionskosten“ sind Eigenanteil (des Gastes).** Aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege kann der Leistungsbetrag der **Kurzzeitpflege** um bis zu 1.612 € auf bis zu 3.224 €/Jahr und max. 56 Tage/Jahr erhöht werden. Der dafür in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege angerechnet, d.h. dieser verringert sich im gleichen Umfang.

Achtung: Bei Kurzzeitpflegegästen, die aufgrund einer Eileinstufung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft wurden und bei denen die Feststellung des endgültigen Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, wird für die gesamte Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthaltes der Tagessatz nach Pflegegrad 3 abgerechnet. Dies gilt auch wenn während oder nach dem Kurzzeitpflegeaufenthalt rückwirkend eine endgültige Einstufung in keinen, einen niedrigeren oder einen höheren Pflegegrad erfolgt.

****Verhinderungspflege** wird gewährt um einen vorübergehenden Ausfall der pflegenden Person abzudecken. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.